**Grillen – die „geruchsintensive“ Leidenschaft**

*„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“*

An dieses Zitat von Friedrich Schiller (Wilhelm Tell) werden sich einige Grillliebhaber erinnert fühlen, wenn das Grillen ein Streitthema mit dem Nachbarn wird. Nach den langen Wintermonaten und den nunmehr beginnenden frühlingshaften Temperaturen zieht es viele Menschen wieder raus ins Freie und es gibt nichts Schöneres, als nach Feierabend oder am Wochenende gemütlich auf dem Balkon oder im Garten zu grillen. Doch mit der beginnenden Grillsaison kehrt auch der Streit am Nachbarzaun zurück. So ist das Grillen schon seit jeher ein Streitthema zwischen Nachbarn. Rechtsanwalt Holger Schiller verschafft im Folgenden einen Überblick über die Rechtslage beim Grillen, insbesondere wann und wie gegrillt werden darf.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Grillen erlaubt oder verboten ist, wird auf den Umfang der Grilltätigkeit und auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass das Grillen unter Einhaltung gewisser Regeln erlaubt ist. Ein grundsätzliches Grillverbot haben Gerichte bislang nur in Ausnahmefällen ausgesprochen. Generell gilt somit der Grundsatz: „*Man darf so oft grillen, so lange der Nachbar dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird“.* Bei gelegentlichem Grillen wird sicherlich noch keine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbarn vorliegen.

In der Regel müssen sich Eigentümer, Mieter und Nachbarn untereinander in Toleranz üben. Generell muss hierbei das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme oberstes Prinzip sein. So darf der Nachbar durch das Grillen nicht zu stark beeinträchtigt werden. Der bloße Geruch des Grillguts ist beispielsweise noch kein Beschwerdegrund für einen Nachbarn. In den meisten Fällen ist es vielmehr der Qualm bzw. die Rauchentwicklung, die vor allem bei der Verwendung eines Holzkohlegrills zu einer Belästigung des Nachbarn führen kann. In § 906 Abs. 1 BGB werden eine Reihe von Immissionen (u.a. auch Rauch) genannt, die die Benutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigen können. Das Grillen ist beispielsweise nach dem Landesimmissionsschutzgesetz NRW dann verboten, wenn dadurch unbeteiligte Nachbarn erheblich belästigt werden, etwa durch Eindringen von Qualm und Rauch in deren Wohn- oder Schlafräume.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Nachbar grundsätzlich gelegentliches Grillen in der Sommerzeit zu dulden hat. Ein Grillverbot kann demnach nur dann ausgesprochen werden, wenn es zu wesentlichen Beeinträchtigungen durch Rauch und Qualm kommt. Folglich ist jeder verpflichtet, beim Grillen darauf zu achten, dass der Nachbar nicht durch Qualm oder Gerüche belästigt wird.

Im Vorteil sind Bewohner von freistehenden Einfamilienhäusern oder auch Reihenhäusern, so lange der Abstand zum Nachbargrundstück groß genug ist.

Das Grillen im Garten bzw. auf der Terrasse eines Reihenhauses oder eines Hausgrundstücks ist nur dann zu untersagen, wenn der Grill so dicht an den angrenzenden Wohn- und Schlafräumen platziert wird, das in diese Qualm und Rauch eindringen kann.

Hiervon zu unterscheiden ist die Wohnsituation in Bezug auf Mietwohnungen. Meistens ist das Grillen auf dem Balkon bereits durch die Hausordnung verboten und aus brandrechtlichen Gesichtspunkten bereits unzulässig. So darf der Vermieter im Mietvertrag das Grillen grundsätzlich untersagen und bei Nichtbeachtung sogar den Mietvertrag schriftlich kündigen. So gab das Landgericht dem Vermieter Recht, seinem Mieter zu kündigen, weil dieser trotz Abmahnungen immer wieder auf seinem Balkon gegrillt hatte. Weitreichender geht eine Entscheidung des Landgerichts Essen, das in einem Urteil entschieden hat, dass durch mietvertragliche Regelungen sogar ein absolutes Grillverbot – sowohl auf einem Holzkohlengrill als auch auf einem Elektrogrill – verhängt werden kann. Sollte das Grillen jedoch weder in der Hausordnung noch im Mietvertrag verboten sein, kann das Grillen grds. nicht verboten werden, da dies – wie bereits oben erwähnt – nur dann möglich ist, wenn starker Qualm und Rauch in die Wohnung des Nachbarn eindringen.

**Ansprüche des betroffenen Nachbarn**

Wer durch den Qualm, Rauch oder durch Gerüche belästigt wird, hat einen Anspruch gegen seinen grillenden Nachbarn auf Unterlassung. Allerdings liegt im Rahmen einer Klage die Beweislast bei dem Kläger. Dieser muss die wesentliche Beeinträchtigung durch den grillenden Nachbarn nachweisen. Dies kann durch Zeugen geschehen, häufig wird der Nachweis einer Beeinträchtigung auch durch ein Sachverständigengutachten zu führen sein. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung können sich des Weiteren aus örtlichen Gegebenheiten ableiten lassen (z.B. Windrichtungen, Rußablagerungen innerhalb eines Wohngebäudes).

**Rechtsprechung zum Thema Grillen**

Aus den Urteilen der letzten Jahre, die sich mit dem Streitthema „Grillen“ beschäftigt haben, ergeben sich zudem wichtige Hinweise. Nach Ansicht des Landgerichts Aachen darf beispielsweise zweimal im Monat in den am Weitesten von allen Nachbarn entfernten Teil des Gartens gegrillt werden. Das Landgericht Stuttgart hingegen gesteht in einem Urteil beispielsweise Grillfreunden auf der Terrasse drei Grillabende oder sechs Stunden jährlich zu. Nach Ansicht des Amtsgerichts Bonn darf mit einer Vorankündigung von 48 Stunden einmal im Monat gegrillt werden. Das Oberlandesgericht Oldenburg ist der Ansicht, dass Nachbarn viermal im Jahr das Grillen dulden müssen. Somit gibt es keine allgemein gültigen Regelungen zum Grillen, sei es im Garten oder auf dem Balkon. Vielmehr werden die Entscheidungen immer im konkreten Einzelfall getroffen. Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass die Nachbarn durch das Grillen nicht zu stark beeinträchtigt werden dürfen, eine gewisse Anzahl von Grillabenden im Sommer aber tolerieren müssen.

**Rechtstipp:**

Zusammenfassend kann man sagen, dass jeder verpflichtet ist, beim Grillen darauf zu achten, dass der Nachbar nicht durch Rauch, Qualm oder Gerüche wesentlich beeinträchtigt wird. Folglich sollte auf einen möglichst großen Abstand des Grills an die angrenzenden Wohn- und Schlafräume geachtet werden. Ferner wäre es, auch um das gute nachbarschaftliche Verhältnis zu pflegen, sinnvoll, den Nachbarn rechtzeitig über einen geplanten Grillabend zu informieren, damit dieser entsprechend Fenster und Türen geschlossen halten kann.

 Holger Schiller

 Rechtsanwalt

 Stellv. Vorsitzender VeWo Kreisverband Dortmund